



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Schwedische Rechte**

**Schwerin, Claudius von**

**Weimar, 1935**

Einleitung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

## Einleitung

I. Die Aufzeichnungen schwedischer Rechte auf dem Festland sind bis zum Landrecht des Königs Magnus Eriksson (1333 bis 1363) von 1347 Landschaftsrechte, zum Teil Rechtsbücher, zum Teil Gesetze. Neben ihnen steht das auch in der Gesamtlage vielfach abweichende Gesetzbuch der Insel Gotland aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Gotlandslag). Mit den dänischen Rechten bilden die schwedischen den ostnordischen Rechtskreis.

Die Landschaftsrechte zerfallen in zwei Gruppen, in die der Götten im Süden und die der Schweden im Norden. Dies entspricht einer in vorgeschichtliche Zeit zurückreichenden Scheidung des schwedischen Gesamtvolkes, die in dem unbewohnten, von Ost nach West ziehenden, den Norden vom Süden trennenden Waldgürtel nördlich von Wenersee und Wettersee ihren siedlungsgeschichtlichen und geographischen Ausdruck fand.

Ihre erste geschlossene Form erhielten diese Rechte in der *laghsagha*, dem mündlichen Vortrag des Gesetzesprechers auf dem Ding. Zu schriftlicher Aufzeichnung kam es zuerst in Westgötaland, dem götischen Mittelpunkt. Bewahrt sind davon zwei Bruchstücke aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der Zeit des Gesetzesprechers Eskil Magnusson.<sup>1)</sup> Weniger sicher ist, daß ein Stück über den Zweikampf, das sogen. *Hednalagh*, zu dieser ältesten westgötischen Aufzeichnung gehört, wengleich es der gleichen Zeit und Gegend entstammt.<sup>2)</sup> Die erste, fast vollständig erhaltene Aufzeichnung des westgötischen Rechts ist das unten zum Abdruck kommende *Ältere Westgötalag* (sogen. Redaktion I). Es entstand in der Mitte des 13. Jahrhunderts und wurde gegen Ausgang dieses Jahrhunderts oder zu Beginn des folgenden ergänzt und umgearbeitet zur Redaktion II, dem *Jüngeren Westgötalag*. Zu diesen Haupttexten kamen umfang-

<sup>1)</sup> D. v. Friesen, *Vår äldsta handskrift på fornsvånska* (1904).

<sup>2)</sup> Gedruckt bei Schlyter, *Corpus III* 275. Dazu v. Friesen in *Svenska litteratursällsk. tidskr. Samlaren XXIII* 109 ff.

reiche Zusätze. Rechtsbuch ist auch Ostgötalag, dessen erhaltene, aber nicht älteste Fassung 1285—1303 entstand. Es steht an Altertümlichkeit hinter dem ältern Westgötalag zurück, übertrifft es aber an Umfang wie vor allem in der Sorgfältigkeit der Durcharbeitung. Beide Rechtsbücher galten auch in Teilen von Smaland, Westgötalag im Nordwesten, Ostgötalag im Norden und Osten. Nur den Südwesten dieses Gebietes, die sogen. zehn Hundertschaften, betraf das um 1300 entstandene Smalandslag, von dem aber nur der kirchenrechtliche Abschnitt erhalten ist.

Die im engeren Sinn schwedischen Rechte setzen ein mit dem gleichfalls unten wiedergegebenen Uplandslag, einem Gesetz des Königs Birghir Magnusson von 1296. Über dessen Entstehungsgeschichte gibt die königliche Bestätigung Auskunft, die zugleich von älterem, aber verlorenem Recht berichtet. Uplandslag galt für die „oberen Lande“, die aus den Volklanden Attundaland, Tiundaland und Fjärbundaland bestanden. In weitgehender Abhängigkeit von Uplandslag stehen Södermannalag, ein Gesetz des Königs Magnus Eriksson von 1327, und das sogen. jüngere Westmannalag, ein Rechtsbuch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Selbständiger sind zwei weitere, ungefähr gleichzeitige Rechtsbücher, nämlich Dalalag (sogen. älteres Westmannalag) für die westmännische Hundertschaft Dalarne und Helsingelag für das nördlich der Uplande liegende Helsingeland und das sich noch weiter nördlich anschließende Kolonisationsgebiet.

Alle diese Rechte sind eingeteilt in einzelne Abschnitte (balker), deren jeder ein sachlich zusammengehöriges Gebiet umfaßt. Die hierin liegende Systematik erscheint im westgötischen Recht in tastenden Anfängen, im ostgötischen und upländischen wesentlich klarer und folgerichtiger. Es sind aber nicht so sehr juristische Erwägungen, die den Inhalt der Abschnitte bestimmen, sondern vielmehr die Rücksicht auf die Zusammenhänge des Lebens. Den Beginn macht überall der Kirchenrechtsabschnitt (kirkiubalker, kristnubalker), ebenso wie in der isländischen Gragas und, nur schwach verdeckt, auch in der norwegischen Gulathingssbok. Daran schließen alle schwedischen Rechte einen Abschnitt vom

König (kunungsbalker), der von Königswahl und Wehrverfassung handelt und auch die Eidschwurgesetzgebung (s. u.) aufgenommen hat. Im Ostgötalag verbindet sich diese mit den schweren Verbrechen zum Eidschwurabschnitt (kunungs eþsöre), während Westgötalag die Königswahl in einem Abschnitt sehr verschiedenen Inhalts unterbringt, Eidschwur und Wehrrecht nicht kennt. Eherecht und Erbrecht sind teils getrennt (giptarbalker, ærf-pærbalkker), teils vereinigt in einen Abschnitt, der dann die eine oder die andere Bezeichnung führt. Grundstücksrecht (iorpabalker, eghnasalur) und Dorfschaftsrecht (wiperbobalker, bygdebalker) sind nur noch in Westgötalag und Dalalag in einem Abschnitt verbunden. Zu ihnen tritt schon früh ein Kaufrechtsabschnitt (kiöpmalæbalker, vinsorpabalker); er fehlt wiederum Westgötalag und Dalalag, während jenes Bestimmungen über Fahrniskauf beim Diebstahl einfügt. Ein besonderer Abschnitt über Verfahren und Gericht (pingbalker, pingmalæbalker, ræfstabalker) fehlt nur in Westgötalag. Das Strafrecht erscheint in Westgötalag noch weitgehend aufgeteilt in je einen Abschnitt vom Totschlag (af mandrapi), von Wundfachen (af saræmalumbalker), von Ungefährwunden (af vapasarum), von Schlägen (bardaghæ balker), von unbüßbaren Taten (orbotæmal). In Uplandslag Dalalag und Helsingelag ist es im Mannheilighitsabschnitt (manhælghisbalker) vereinigt, im übrigen verschieden geordnet, vielfach unter Ausscheidung eines Diebstahlsabschnitts (piuvæbalker).

Die einzelnen Abschnitte zerfallen in Kapitel. Diese sind weiter untergeteilt in Paragraphen, von denen der erste üblicherweise als principium (pr.) bezeichnet und erst der zweite als § 1 gezählt wird.

Wie sich so der Aufbau allmählich fügt und ordnet, so mehrt sich auch der Inhalt und schreitet von der Reihung der Lebenskasuistik (Westgötalag) zur Zusammenstellung lebendiger und erdachter Fälle (Uplandslag) fort. Aber auch in diesem Stadium behalten diese Rechte im wesentlichen alle die Eigenschaften, um deren willen sie zu den wertvollsten Quellen germanischen Rechts gehören.

Der Inhalt der Landschaftsrechte ist weit überwiegend Volksrecht. Wohl ist das „Kirchenrecht“ fremdes Recht, haben Geistliche bei der Abfassung mitgewirkt, bei der von Uplandslag der in Paris geschulte Propst Andreas von Upsala, sind da und dort christliche und kirchliche Einflüsse fühlbar. Aber die Grundhaltung der Rechte ist germanisch und kann es um so leichter sein, als es auch die Geistlichen dieser Zeit sind. Noch bestimmt das ältere Westgötalag, daß der Bischof ein Bauernsohn sein soll, muß der Kardinallegat Wilhelm von Sabina auf der Versammlung zu Stenninge (1248) die Priesterehe mit dem Bann belegen, den weltlichen Einfluß bei der Bischofswahl auszuschalten, das Studium des kanonischen Rechts durch die Geistlichen durchzusetzen versuchen, ohne damit auch sofort durchzudringen. So erscheint denn auch die kirchliche Auffassung gelegentlich nur berichtet, nicht als Norm. Noch weniger Einfluß als kanonisches, hat römisches Recht gewinnen können; sichere Spuren solchen Einflusses fehlen überhaupt. Die königliche Gesetzgebung endlich entfaltet sich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts; sie knüpft sich an die Namen von Birghir Jarl und seiner Söhne. Westgötalag ist davon noch unberührt. Erst in seinen Zusätzen und in anderen Rechten macht sie sich geltend, am deutlichsten in der Aufnahme der sogen. Eidschwurgesetzgebung, einer Reihe von strafrechtlichen, durch die Großen beschworenen Gesetzen.

Als Volksrechte sind die Landschaftsrechte notwendig Bauernrecht. Die beiden westgötischen Rechte kennen keine Stadt, und andere berühren sie nur gelegentlich. Erst um 1300 entstand eine dürftige Stadtrechtsaufzeichnung für Stockholm. Daher steht im Mittelpunkt des Rechts, nicht nur des Dorfrechts, der Bauer, der ländliche, selbst wirtschaftende Grundeigentümer und die bäuerliche Gemeinschaft. Diese Bauern aber sind kraftvolle, ihres Bauernadels bewußte Gestalten, die für ihr Recht wie für ihr Unrecht einzustehen vermögen, stolz gegenüber den neuen Gewalten des Königs und der Kirche, ehrfürchtig vor dem guten Herkommen, jeder auf sich selbst gestellt und doch jeder einsatzbereit für den andern.

Einem solchen Recht war nur die Volkssprache angemessen,

in der es der Gesetzesprecher seit Jahrhunderten geformt und vorgetragen hatte. In dieser Form aber liegt ein nicht zu ermessender Wert. Nicht nur weil sie uns Rechtsworte und Sprechweise des Rechtslebens als solche überliefert hat, sondern weil sie mit der geistigen Grundhaltung eine Einheit bildet und so nur sie diesen Geist des Rechts bewahrt hat und bewahren konnte. Die Übersetzung ins Lateinische, die einzelne Teile westgötischer Texte erfahren haben, zeigt diese Bedeutung der Volkssprache deutlich für jeden, der hinter den Worten einen Gefühlsgehalt zu empfinden vermag.

In Inhalt, Form und seelischem Besitz ein Erzeugnis des schwedischen Bauernvolkes haben die Landschaftsrechte wie dieses selbst am Alten und Bewährten festgehalten und zeigen uns daher germanisches Recht von einer Altertümlichkeit, wie sie eben nur im Norden und innerhalb seiner am besten in Schweden bewahrt ist. Dies bedeutet allerdings nicht, daß jeder Satz Erbgut aus germanischer Zeit sei, hier so wenig wie in anderen nordischen Rechten. Vielmehr bedarf es sorgfamer Untersuchung, um aus der Masse des Alten die jüngeren Einsprengungen zunächst auszusondern. Nicht so sehr das einzelne Recht, als die Vergleichung aller führt auf den alten Bestand. An dieser Altertümlichkeit darf die spätere Zeit der Rechtsaufzeichnung nicht irre machen. Denn erstens ist sie eben nur Zeit der Aufzeichnung, nicht der Entstehung. Zweitens waren diese Rechte keinen kraftvollen ändernden Einflüssen ausgesetzt, da das Christentum eine solche Wirkung nicht hatte.

II. Aus den zahlreichen Landschaftsrechten<sup>1)</sup> wurden das ältere Westgötalag als ältestes und ursprünglichstes Rechtsbuch, Uplandslag als erstes und am meisten durchgearbeitetes Gesetzbuch, jenes als Beispiel des götischen, dieses als solches des schwedischen Gebietes zur Übersetzung ausgewählt. Diese schließt sich an den Text von Schlyter im Corpus iuris Sveo-Gothorum antiqui I und III an. Für das nur in einer Handschrift über-

<sup>1)</sup> Sie sind, von Einzelausgaben abgesehen, sämtliche gedruckt bei Schlyter, Corpus iuris Sveo-Gothorum I (1827) ff.

lieferte Westgötalag wurden die Faksimileausgabe von Börzel und Wieselgren (1889) und der Abdruck von Sjöros (Albre Westgötalagen 1919) mit herangezogen. Die Übertragung von Uplandslag folgt nicht starr dem Grundtext von Schlyter, sondern berücksichtigt auch dessen Varianten und die seitdem aufgefundenen Handschriften, den Codex Ängsö (hrsg. von v. Friesen 1902) und den Codex Esplunda (hrsg. v. Henning 1934).<sup>1)</sup>

Beide Texte sind schon früher übersetzt worden, Westgötalag in das Neuschwedische (Otman 1883; Sjöros 1923; Beckman 1924), in das Englische (Bergin 1906), in das Französische (Beauchet 1894), Uplandslag in das Neuschwedische (Wessen 1933), in das Französische (1908). Hier wird seit über hundert Jahren<sup>2)</sup> zum erstenmal der Versuch gemacht, schwedische Landschaftsrechte in vollem Umfang in das Deutsche zu übertragen.<sup>3)</sup> Die Schwierigkeiten einer solchen Wiedergabe hat Estlander vor einigen Jahren mit Recht betont und klar dargelegt.<sup>4)</sup> Wie sehr sie sogar für eine Übertragung in das Neuschwedische bestehen, zeigt seine Besprechung derer von Sjöros und Beckman.<sup>5)</sup> Sie sind weit erheblicher für eine solche in das Neuhochdeutsche, da für das Schwedische der Anschluß an Wortbildung, Satzgefüge, Ausdrucksweise, Alliteration und Rhythmus des Altschwedischen wesentlich leichter durchzuführen ist. Um so weniger kann ich hoffen, sie überwunden zu haben.

Die Schwierigkeiten liegen vor allem in der Sprache, die keine gehobene Sprache ist und nicht die der Literatur, sondern die tägliche Sprache des Bauern, die auch in der Niederschrift die

<sup>1)</sup> Über die Textgeschichte von Westgötalag vgl. Beckman, Ark. f. n. fil. XXVIII 54 ff.; 140 ff.; XXX 1 ff., XXXVII 136 ff., für die von Uplandslag Henning, ebda. XLVIII 121 ff.

<sup>2)</sup> Schildner, Gutalagh (1818) enthält eine wenig genaue und überholte Übertragung von Gotlandslag.

<sup>3)</sup> Übertragungen einzelner Stellen finden sich insbesondere bei Wilda, Strafrecht der Germanen und bei v. Amira I. Doch hat dieser in weiser Vorsicht eine Reihe von Ausdrücken der Rechtssprache von der Übersetzung ausgenommen und unübertragen der Übersetzung eingefügt.

<sup>4)</sup> Festschrift tillägn. H. Pipping (1924) 91 ff.

<sup>5)</sup> Tidskr. utg. av jurid. fören. i Finland LX (1924) 329 ff.

Spuren des mündlichen Vortrags nicht abgestreift hat.<sup>1)</sup> Dies gilt im besonderen von Westgötalag, aber auch von Uplandslag. Die unverbundene, gelegentlich dramatische Aneinanderreihung von Tatbestandsteilen, das Fallen aus der Satzkonstruktion, der äußerlich nicht zutage tretende Subjektwechsel, das Umspringen aus der direkten in die indirekte Rede bei Formeln und bei Wiedergabe von Gesprächen<sup>2)</sup>, die doppelte Verneinung, die Wiederholung gleicher Gedanken unmittelbar hintereinander gehören beispielsweise hierher. Aber auch die Terminologie ist von besonderer Eigenart und Plastik. Die immer wiederkehrende Vorstellung, daß Beweis und Eid „vor“ dem Beklagten stehen, weil sie ihn schützen, oder die, daß die Festiger, deren Beweis die Wegnahme eines Gutes rechtfertigt, „in den Hof des Bauern beißen“, das sacheinleitende „nun kann“ im Sinne von „nun kommt es vor, daß“, das „Binden“ des Beweises an den, der beweispflichtig ist, das persönliche „Mann“ oder „Bauer“ statt des farblosen „jemand“ oder „wer“ sind nur vereinzelte Beispiele solchen Wortgebrauchs.

Es war mein Bestreben, von dieser Sprache möglichst viel zu bewahren, wenngleich die Übertragung in ein glattfließendes Neuhochdeutsch meist einfacher gewesen wäre und einen lesbareren Text ergeben hätte. Denn nur so konnte ich hoffen, mehr zu geben, als den Sachinhalt, nämlich auch den Stimmungsgehalt, wenigstens für den Leser, der den Text laut liest, mit der dem mündlichen Vortrag entsprechenden Betonung und Pausenbildung.<sup>3)</sup> Vielleicht ist es mir gelungen, den gebotenen

<sup>1)</sup> Zur Sprache der Texte sind außer dem in den Anm. angegebenen Schrifttum vor allem zu vergleichen der ausführliche Kommentar bei Sjörös, *Åldre Västgötalagen* (1919) 117 ff. mit weiterer Literatur; H. Pipping, *Åldre västgötalagens ordskatt* (1913); Schagerström, *Uplandslagens ordskatt* (1911); Ahlström, *Vära medeltidslagar* (1912); de Boor, *Studien zur schwedischen Syntax* (1922).

<sup>2)</sup> Wo zwischen direkter und indirekter Rede die Grenze liegt, ist nicht immer deutlich zu erkennen.

<sup>3)</sup> Von einer regelmäßigen Wiedergabe des Rhythmus und der Alliteration habe ich aber abgesehen. Versuche in dieser Richtung haben mir gezeigt, daß ich sonst zu viel an Rechtsprachlichem opfern müßte. Außer auf Ahlström (s. Anm. 1) ist hierfür zu verweisen auf Lind, *Om rim och verslem*

Mittelweg zwischen wortgetreuer und wortfolgetreuer Wiedergabe und hochsprachlicher Übersetzung im wesentlichen zu finden. Insofern dadurch der Text für das Verständnis des jetztzeitigen Lesers nach meiner Einsicht erschwert wurde, habe ich durch Anmerkungen unter und Erklärungen hinter dem Text zu helfen versucht.

Eine weitere Schwierigkeit bot der Inhalt, insofern er vielfach zu Zweifeln Anlaß gibt. Die hierüber vorhandene und mir zugängliche Literatur habe ich verwertet, bin aber nicht überall zu einer sicheren Entscheidung gelangt und bin mir durchaus bewußt, daß die folgende Übersetzung eben wegen ihres Anschlusses an den Urtext mit diesem Unklarheiten teilt und an einzelnen Stellen der Auslegung bedarf. Auch hier war der Ausgleich zwischen der Forderung, daß eine Übersetzung keine Erklärung sein soll, und der Tatsache, daß sie doch vielfach eine solche ist, nicht leicht.

In dem Gegensatz von Rechtsbuch und Gesetz lag es begründet, daß ich mit Westgötalag weniger frei verfuhr, als mit Uplandslag. Dem ausgearbeiteten Gesetz gegenüber, das sich immerhin weiter vom Rechtsvortrag entfernt hat, konnte auch die Wiedergabe beweglicher gestaltet werden, ohne die Gefahr der Verfälschung zu laufen.

Wo der Text offensichtliche Lücken aufweist, habe ich ergänzt, in Westgötalag meist im Anschluß an die zweite Redaktion, und die Ergänzung in eckige Klammern gesetzt. Von mir zur Erleichterung des Verständnisses oder zur Glättung des Textes eingefügte Worte stehen in runden Klammern; sachlich ist das, was sie sagen, im Sinne des Urtextes vielfach auch enthalten.

München, August 1935.

v. Schwerin.

---

ningar i de svenste landskapslagarna (1886), auf die Ausgabe von Vö. durch Wendell (1897) und die Übertragung von Otman (s. o. im Text) S. 121 ff.